Softwarepflegebedingungen für Partner

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Pflegeleistungen an der im zwischen der dataglobal Heilbronn GmbH (dataglobal Heilbronn) und dem PARTNER geschlossenen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen näher bezeichneten Standard-Software (Software) von dataglobal Heilbronn.

1.2 dataglobal Heilbronn verpflichtet sich, Pflegeleistungen für Software entsprechend diesen Bedingungen, den Bedingungen des Einzelvertrags sowie des End User Subscription Agreements (EUSA) zu erbringen, sofern der PARTNER und die Software bei dataglobal Heilbronn registriert wurden. Die Software wird im jeweiligen Einzelvertrag abschließend bezeichnet.

1.3 Diese Bedingungen zusammen mit dem Einzelvertrag und dem EUSA sind Bestandteil des Vertrags, der durch die Bestellung des PARTNERS geschlossen wird. Der Einzelvertrag, der EUSA und diese Bedingungen ergänzen einander und sind eine Einheit. Sie wer- den im Folgenden gemeinsam als „Vertrag“ oder „Pflegevertrag“ bezeichnet.

1.4 Soweit nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt, ergeben sich Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen in nachstehender Reihenfolge aus (i) dem zwischen dataglobal Heilbronn und dem PARTNER geschlossenen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen, (ii) der Auftragsbestätigung, (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich der Dokumentation und technischen Spezifikationen, (iv) dem EUSA, (v) der Leistungsbeschreibung Serviceleistungen und (vi) den gesetzlichen Bestimmungen.

1.5 Alle durch dataglobal Heilbronn aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erbrachten Leistungen werden ausschließlich nach Dienstvertragsrecht erbracht

2. Definitions

2.1 Hauptversion (Major–Release) bezeichnet die führende Nummerierung einer Softwareversion.

2.2 Unterversion (Minor-Release) bezeichnet die Versionierung innerhalb eines Major-Releases.

2.3 Update ist die Weiterentwicklung eines Softwarestands innerhalb eines Major-Releases. Es wird zur Beseitigung von Fehlern, zur Funktionserhaltung und zur Funktionserweiterung zur Verfügung gestellt

2.4 Upgrade ist der Wechsel eines Major-Releases auf die nächste Version. Innerhalb von Upgrades werden in der Regel wesentliche Funktionserweiterungen vorgenommen.

3. Leistungen von dataglobal Heilbronn

3.1 Mit den Pflegegebühren ist nachfolgend genannter sog. 3rd-Level-Support von dataglobal Heilbronn für den PARTNER abgegolten.:

- Bereitstellen der veröffentlichten Korrektur- und Änderungsstände der Software
- Bereitstellung einer Schnittstelle zur dataglobal Heilbronn Entwicklung
- Herausgabe von Updates (aufwärtskompatiblen Releases) der Software, wobei dataglobal Heilbronn Major-Releases automatisch innerhalb von 6 Wochen nach Produktfreigabe und Minor-Releases nur auf Anforderung durch den PARTNER ausliefert.
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software Beseitigung der vom PARTNER gemeldeten Fehler an der Software (s.a. Ziff. 3.4), sofern die Fehler nicht auf Bedienungsfehlern, Fehlern in der eingesetzten Hardware und/oder Fremdsoftware (Betriebssystem, Subsysteme, andere Anwendungssoftware etc.) beruhen und reproduzierbar sind
- Aktualisierung und Lieferung der Dokumentationsunterlagen für die Software (Handbuch und Bedienungsunterlagen).
- Telefonische Beratung des PARTNERS bei lizenznehmerseitigen Störungen wie z.B. Wiederanlaufphase nach Störungen im Betriebsablauf, Fehlbedienung, Stromausfall oder andere Ursachen.

3.2 Alle Leistungen von dataglobal Heilbronn im Rahmen des Standard Supports werden an

Werktagen (Montag – Freitag) zwischen 9:00 – 17:00 Uhr, CET, ausgeführt. An denen am Sitz von dataglobal Heilbronn geltenden gesetzlichen Feiertagen werden keine Leistungen erbracht.

3.3 Leistungen des Gold Supports werden von dataglobal Heilbronn an 365 Tagen, 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag (Gold-Supportzeiten) erbracht. Anfragen werden dabei entsprechend ihrer Priorität wie folgt angenommen:

Calls der Kategorie normal: 09:00 – 17:00 Uhr.

Calls der Kategorie hoch: 08:00 – 20:00 Uhr.

Calls der Kategorie kritisch: 24 Stunden am Tag.

Folgende Prioritäten sind vereinbart:

- Priorität kritisch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden oder ein wesentlicher Teil seines Geschäftsbetriebs stillsteht.
- Priorität hoch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden vollständig oder zeitweise erheblich eingeschränkt ist.
- Priorität normal: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder der Beeinträchtigung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden leicht oder teilweise beeinträchtigt wird. Alle oder einzelne Funktionen oder Funktionalitäten der Software sind nutzbar oder eingeschränkt nutzbar.

3.4 dataglobal Heilbronn verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, die vom PARTNER in der jeweils aktuellen Softwareversion gemeldeten Fehler zu beseitigen, oder eine Umgehung dieses Fehlers anzubieten. Ein Anrecht auf die individuelle Beseitigung von Fehlern der Software besteht nicht.

4. Mitwirkungspflichten des PARTNERS

4.1 Der PARTNER hat gegenüber seinen Kunden den 1st- und 2nd- Level-Support anzubieten und über die gesamte Laufzeit eines Pflegevertrags aufrechterhalten.

4.2 Pflegeverträge, die der PARTNER mit seinen Kunden schließt, müssen in den einzelnen Supportstufen jeweils mindestens den Leistungsumfang der durch dataglobal Heilbronn angebotenen Pflegeleistungen gem. Partnervertrag enthalten. Werden diese Pflegeleistungen nicht angeboten, kann durch dataglobal Heilbronn kein ordnungsgemäßer 3rd Level Support sichergestellt werden.

4.3 Der PARTNER hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der Kunde, als auch er selbst regelmäßig, mindestens jedoch täglich, eine Sicherung der in den Systemen verarbeiteten Daten vornimmt.

4.4 Der PARTNER ist verpflichtet, beim Auftreten eines Problems den Mitarbeitern von dataglobal Heilbronn alle für das Erbringen der vertraglichen Leistung notwendigen Informationen in einer nachvollziehbaren Form und unverzüglich nach dem Auftreten des Problems zur Verfügung zu stellen. Der PARTNER gewährleistet einen ungehinderten, vollständigen und störungsfreien Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. ggf. den Geschäftsräumen seines Kunden und der Hard- und Softwareinfrastruktur, sofern berechtigte Sicherheitsinteressen diesem nicht entgegenstehen anteilig bis zum Ende des Kalenderjahrs, im Anschluss hieran dann jährlich zu Beginn eines Jahres im Voraus für das laufende Jahr.

4.5 Der PARTNER trägt dafür Sorge, dass jederzeit mindestens ein fachkundiger, ausreichend in der Administration der Software sowie der Hard- und Softwareinfrastruktur geschulter, namentlich benannter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der PARTNER trägt weiterhin dafür Sorge, dass von dataglobal Heilbronn bereitgestellte Informationen und Unterlagen dem Ansprechpartner des PARTNERS zur Verfügung stehen. Der PARTNER sorgt für eine angemessene Anzahl von geschulten Ansprechpartnern und für eine Stellvertreterregelung, so dass dataglobal Heilbronn jederzeit ein fachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der PARTNER stellt dataglobal Heilbronn die aktuellen und vollständigen Kontaktinformationen aller Ansprechpartner und deren Stellvertreter (Firmenadresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung.

4.6 Der PARTNER informiert dataglobal Heilbronn unverzüglich schriftlich und detailliert über die Veränderungen in der Hard- und Softwareinfrastruktur, die während laufender (nicht abgeschlossener) Supportcalls auf PARTNER- oder Kundenseite stattfinden.

5. Zusätzliche Leistungen

5.1 Der PARTNER kann dataglobal Heilbronn mit Erbringen der nachfolgend aufgeführten Leistungen gegen Berechnung der bei dataglobal Heilbronn jeweils geltenden aktuellen Vergütungssätze beauftragen. Voraussetzung ist eine gesonderte Vereinbarung. dataglobal Heilbronn ist nicht verpflichtet, diese Leistungen bereitzustellen.

- Schulung, Training und Zertifizierung von Mitarbeitern des Kunden für die Software.
- Beratung und Hilfestellung, die über den in diesem Vertrag vereinbarten Umfang hinausgeht.
- Beratung, Hilfestellung und Problemlösung zu Hardware oder Software von Drittanbietern, z.B. Betriebssystemen, Vergabe von Rechten, Datensicherung.
- Beratung und Hilfestellung zu dokumentierten Programmschnittstellen.
- Beratung betreffend den Einsatz der Software.
- Vor-Ort-Unterstützung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Problemen, die Gegenstand dieses Vertrags sind und im Rahmen dieses Vertrags nicht vor Ort bearbeitet werden. Vor-Ort-Unterstützung bei Installation, Konfiguration und Service der Hardware- und Softwareinfrastruktur und der Software.
- Wiederherstellen von Installationen nach Hard- oder Software Problemen.

5.2 Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass es sich nicht um einen Softwarefehler oder einen Fehler innerhalb der Dokumentation handelt, wird die Beantwortung der Anfrage fakturiert

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Höhe der jährlichen Pflegegebühr für Leistungen gem. Ziffer 3 dieser Bedingungen ist im Pflegevertrag geregelt.

6.2 Mit Vertragsbeginn gem. Ziff. 9.1 erfolgt die erstmalige Rechnungsstellung zum jeweiligen Beginn des Folgequartals entsprechend anteilig bis zum Ende des Kalenderjahrs, im Anschluss hieran dann jährlich zu Beginn eines Jahres im Voraus für das laufende Jahr.

6.3 Alle quartalsweise auch für Kunden gegenüber dem PARTNER abzurechnenden Pflegegebühren werden in einer Sammelrechnung zusammengefasst.

6.4 Soweit nicht abweichend im Einzelvertrag oder den individuellen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien vereinbart, ist dataglobal Heilbronn berechtigt, die jährliche Pflegegebühr zum Ausgleich steigernder Kosten wie z.B. der Lohnkosten, um 3 % p.a. zu erhöhen.

6.5 Zusätzliche Leistungen gem. Ziffer 5, einschließlich angefallener Reisekosten und Spesen, werden gegen Nachweis separat gegenüber dem PARTNER abgerechnet.

6.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem PARTNER nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist der PARTNER zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Gewährleistung

7.1 dataglobal Heilbronn übernimmt für die Laufzeit des Pflegevertrags die Gewähr dafür, dass die Pflegeleistungen von dataglobal Heilbronn nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert dieser Leistungen oder ihre Tauglichkeit erheblich aufheben oder mindern.

7.2 Der PARTNER wird dataglobal Heilbronn über auftretende Mängel an diesen Pflegeleistungen unverzüglich schriftlich unterrichten.

7.3 dataglobal Heilbronn verpflichtet sich, Mängel an Pflegeleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

7.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der

PARTNER oder ein Kunde des PARTNERS ohne Abstimmung mit dataglobal Heilbronn Änderungen an der Software oder den weiteren Leistungen der dataglobal Heilbronn vornehmen. Dieses schließt nicht autorisierte Änderungen an verwendeten Open-Source-Komponenten ein.

8. Haftung

8.1 dataglobal Heilbronn haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels und im Falle einer gegebenen Garantie.

8.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der dataglobal Heilbronn auf € 25.000,-- je Schadensfall, höchstens € 50.000,-- je Kalenderjahr begrenzt.

8.3 dataglobal Heilbronn übernimmt keine Haftung für Schäden in Folge von Installations- oder Bedienungsfehlern oder mangelnder Datensicherung seitens des PARTNERS bzw. seiner Kunden.

8.4 Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche aus den Vertragsverhältnissen beträgt 12 Monate.

8.5 Soweit die Haftung von dataglobal Heilbronn ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Pflegeverträge werden mit Eingang der Bestellung des Partners bei dataglobal Heilbronn geschlossen. Die Mindestlaufzeit des Pflegevertrags beträgt, soweit nicht abweichend vereinbart, ein Jahr. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängern sich die Verträge um je 12 Monate (je ein „Verlängerungszeitraum“), soweit sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. eines jeden Verlängerungszeitraums ordnungsgemäß gekündigt werden.

9.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.3 Entscheidet dataglobal Heilbronn, dass die Pflege eines Produkts oder einer alten Haupt- oder Unterversion eines Produkts nicht weitergeführt werden soll, kann dataglobal Heilbronn den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

9.4 Mit der Beendigung des Pflegevertrags endet das Recht des PARTNERS, die Software zu nutzen. Der PARTNER verpflichtet sich, die überlassene Software zu deinstallieren, die Nutzung der Software unverzüglich zu beenden, die überlassene Dokumentation zu löschen und überlassene Materialien an dataglobal Heilbronn zurückzugeben. dataglobal Heilbronn kann die schriftliche Bestätigung der Erfüllung dieser Pflichten verlangen.

9.5 Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen.

10. Vertraulichkeit, Referenz

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, (i) die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, diese vertraulichen Informationen zu schützen (einschließlich, aber nicht abschließend, solche Vorkehrungen, welche die erhaltende Partei auch zum Schutze eigener vertraulicher Informationen trifft); (ii) diese vertraulichen Informationen, oder Informationen, die hiervon abgeleitet werden, nicht gegenüber Dritten bekannt zu machen (mit Ausnahme gegenüber Beratern, wie unten stehend näher geregelt); (iii) vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der die Parteien bindenden Verträge zu nutzen; und (iv) diese nicht zu kopieren (soweit nicht für die Zwecke der die Parteien bindenden Verträge unbedingt erforderlich). Jeder Mitarbeiter oder Berater, der Zugang zu den Informationen erhält, muss ein berechtigtes Interesse haben und einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, die dieser Verpflichtung entspricht.

10.2 Die empfangene Partei darf Informationen gegenüber Gerichten, Verwaltungen oder anderen staatlichen Einrichtungen offenbaren,

soweit dieses zwingend erforderlich ist. Soweit rechtlich gestattet, hat die erhaltende Partei die offenbarende Partei unverzüglich hierüber zu informieren, um dieser die Möglichkeit der Anfechtung zu ermöglichen und die vertrauliche Behandlung zu sicherzustellen. Jede Partei kann vertrauliche Informationen gegenüber solchen Beratern offenbaren, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater.

10.3 Without granting any right or license, this Section 10 does not apply to any information that the receiving party can document by its written records (i) is or (10.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit dies jeweils erforderlich ist, vertrauliche Informationen an externe Berater, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (insb. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.), weiterzugeben.

10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (i) im Zeitpunkt der Offenbarung durch den anderen Vertragspartner bereits allgemein bekannt waren; (ii) nach Kenntniserlangung durch den anderen Vertragspartner allgemein bekannt wurden, ohne dass der andere Vertragspartner hierzu beigetragen hat; (iii) durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung offenbart wurden, oder (iv) die unabhängig hiervon und ohne Nutzen der vertraulichen Informationen entwickelt wurden

10.5 Der PARTNER erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse (Geschäftssitz) durch dataglobal Heilbronn zu Werbezwecken auf einer geeigneten Web-Site im Internet zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereitgehalten werden

11. Schutz des geistigen Eigentums

11.1 Die Parteien erklären übereinstimmend, dass dataglobal Heilbronn alleinige Inhaberin aller Rechte an den vertragsgegenständlichen Systemen sowie an allen Patenten, Schutz- und Warenzeichen, Wort- und Bildmarken und dem Know-How (im Folgenden Schutzrechte) betreffend die vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen ist. Der PARTNER erwirbt durch die Zusammenarbeit keinerlei Rechte an den Produkten und Schutzrechten, ebenso wenig an allen in Ausübung des Vertragsgleich in welcher Form überlassenen Dokumenten, Dokumentationen und Systemen der dataglobal Heilbronn. Die Nutzung der Schutzrechte ist auf die Dauer des Vertrags und den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Mit Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, ist jedwede weitere Nutzung der Schutzrechte durch den PARTNER unverzüglich zu unterlassen.

11.2 Der PARTNER verpflichtet sich, die Schutzrechte einschließlich der Marken der dataglobal Heilbronn, sowohl während der Dauer des Vertrags, als auch nach seiner Beendigung, weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte bei einem Angriff zu unterstützen. Der PARTNER erklärt, dass er ohne die schriftliche Zustimmung der dataglobal Heilbronn weder während der Laufzeit dieses Vertrags noch nach seiner Beendigung gleiche oder verwechselbar ähnliche Wort- und Bildmarken, Zeichen, Namen oder Domains anmelden oder registrieren lassen wird.

12. Datenschutz

12.1 Die durch den PARTNER mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verarbeitet. Es obliegt dem PARTNER, mit seinen Kunden entsprechende Vereinbarungen zu schließen, welche den Zugriff von dataglobal Heilbronn auf die Systeme des jeweiligen Kunden zum Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen gestatten und die mindestens diesen Bedingungen entsprechen.

12.2 Im Rahmen der Vertragsausführung wertet dataglobal Heilbronn auch anonymisierte Zugriffsdaten auf die lizenzierten Produkte aus. Dieses dient der Produktverbesserung und der Produktweiterentwicklung.

12.3 Soweit Daten in nicht anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat dataglobal Heilbronn mit diesen Unternehmen Vereinbarungen

geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen, oder aber, die Weiterleitung erfolgt aufgrund der Anweisung des PARTNERS.

12.4 Der PARTNER hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine bei dataglobal Heilbronn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu verlangen. Dies schließt die Herkunft der Daten sowie die Empfänger, an welche Daten weitergeleitet worden sind, ein. Informationswünsche sind unter möglichst genauer Angabe der Frage – an dataglobal Heilbronn GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn, Tel.: +49 7131 1226.500, E-Mail: datenschutz@dataglobal Heilbronn, zu richten. dataglobal Heilbronn wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten.

12.5 Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, www.baden- wuerttember.datenschutz.de.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz der dataglobal Heilbronn (Heilbronn).

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was beide Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dieses Schriftformerfordernis wird durch Erklärungen per E-Mail oder in elektronischer Form nicht gewahrt.

13.4 Wird dataglobal Heilbronn trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch dataglobal Heilbronn zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dataglobal Heilbronn in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird dataglobal Heilbronn von ihren Leistungspflichten befreit.

13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Heilbronn.

13.6 Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) anwendbar).